

# Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich

Kranken- und Unfallversicherungen  
– Schaden- und Leistungsmanagement

Prüfungstag

8. Oktober 2018

#### Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

### Aufgabe 3

Als Schulungsreferent legen Sie den Teilnehmern folgenden Sachverhalt vor:

Herr Vogel stellt einen Antrag auf Krankheitskostenvollversicherung, Versicherungsbeginn: 1. April 2018. Der Antrag geht am 20. Februar 2018 bei der Proximus Versicherung AG ein. Am 15. März 2018 erhält Herr Vogel von der Proximus Versicherung AG die Annahmeerklärung und den Versicherungsschein.

Am 4. März 2018 stürzt Herr Vogel mit dem Fahrrad und verletzt sich an der Schulter. Am 6. März sind die Schmerzen so stark, dass Herr Vogel beschließt, zum Orthopäden zu gehen. Dieser stellt eine schwere Verstauchung fest und beginnt mit der Behandlung. Weitere Behandlungen durch den Orthopäden finden statt am 9. März, 27. März, 3. April und am 10. April 2018. Danach ist keine Behandlung mehr erforderlich.

Am 15. April 2018 geht bei der Proximus Versicherung AG die Arztrechnung über die Behandlungen beim Orthopäden ein. Herr Vogel bittet um Kostenerstattung.

a) Erläutern und begründen Sie, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Proximus Versicherung AG besteht. Nennen Sie auch die einschlägigen Vorschriften der MB/KK. (12 Punkte)

b) Nehmen Sie an, Herr Vogel erhält bereits am 5. März die Annahmeerklärung und den Versicherungsschein mit Versicherungsbeginn 1. April 2018.

Erläutern und begründen Sie auch für diesen Fall, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Proximus Versicherung AG besteht. (13 Punkte)

**Hinweis:** Die Anzeigepflicht ist nicht zu thematisieren.

### Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a) Maßgeblich ist § 2 Abs. 1 MB/KK, der in Satz 1 bestimmt, wann der Versicherungsschutz beginnt. Dies ist hier am 1. April 2018 der Fall, da dieser Zeitpunkt im Versicherungsschein genannt ist. Keine Leistungspflicht besteht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes – hier vor dem 1. April 2018 – eintreten, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 MB/KK. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 MB/KK), hier am 6. März 2018 (nicht schon am 4. März 2018). Der Versicherungsfall endet, wenn keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht – somit spätestens am 11. April 2018). Es handelt sich um einen gedehnten Versicherungsfall mit mehreren Behandlungsabschnitten.

Da also sämtliche Behandlungsabschnitte zu dem Versicherungsfall gehören, der am 6. März 2018 und damit vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 MB/KK insgesamt keine Leistungspflicht. (12 Punkte)

b) Der Versicherungsfall ist hier zwar auch vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch nach Vertragsschluss (formeller Beginn) – dem 5. März 2018 – eingetreten. Somit kommt dem Herrn Vogel § 2 Abs. 1 Satz 3 MB/KK zugute. Hiernach ist der vorliegende Versicherungsfall nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt, somit die Behandlungen vom 6. März bis zum 27. März. Leistungspflicht besteht für die Behandlungen vom 3. April und 10. April 2018. (13 Punkte)

- Hinweise für den Korrektor:**
- Die beiden Fälle sind nur aus Sicht der Proximus Versicherung AG zu bewerten.
  - Wartezeiten spielen keine Rolle, da es sich um einen Unfall handelt. Die Anzeigepflicht ist nicht zu thematisieren. Diese würde hinsichtlich des Unfalles nur bei ausdrücklicher Nachfrage ausgelöst (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VVG).

## Aufgabe 4

Anlässlich eines schweren Verkehrsunfalles während einer Dienstreise (Arbeitsweg) hat Ihr Kunde Herr Vogel schwere Verletzungen erlitten, darunter u. a. eine einseitige Milzruptur und eine Beckenringfraktur, welche aber laut Prognose ohne dauerhafte Schädigungen bleiben werden. Diese Verletzungen lagen ursächlich darin begründet, dass Herr Vogel nicht angeschnallt war. Er möchte nun von Ihnen wissen, welche Leistungen er aus seiner Unfallversicherung bei der Proximus Versicherung AG zu erwarten hat.

- a) Nennen Sie Herrn Vogel die Leistungsarten einer privaten Unfallversicherung. (10 Punkte)
- b) Herr Vogel hat gehört, dass die Tatsache, dass er nicht angeschnallt war, zur Folge haben kann, dass er keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten wird. (15 Punkte)
- Erläutern Sie Herrn Vogel den Sachverhalt; gehen Sie dabei auch auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen ein. (15 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

- a)
  - Unfallkrankhaustagegeld
  - Übergangsleistung
  - Tagegeld
  - Todesfalleistung
  - ggf. Rettungs- und Bergungskosten
  - Assistance-Leistungen, sofern Hilfsbedürftigkeit gemäß 1 BB ASSISTANCE nachgewiesen wird
  - Soforthilfe gemäß Leistungserweiterung VI (1) d), da hier die Kombination aus einer Beckenfraktur und einer gewebezerstörenden Verletzung eines inneren Organes vorliegt (10 Punkte)
- b) Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Geschädigte den Schaden durch verbotswidriges oder schuldhaftes Handeln selbst herbeigeführt hat, beispielsweise durch die Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder durch den Verstoß gegen sonstige Regelungen. Von diesem in § 7 Abs. 2 SGB VII enthaltenen Grundsatz („Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“) gibt es aber zwei Ausnahmen, die sich beide in § 101 SGB VII befinden: So haben nach dessen Abs. 1 Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, keinen Anspruch auf Leistungen. Gemäß Abs. 2 können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, die aufgrund von Straftaten oder vorsätzlich begangenen Delikten entstanden sind. (15 Punkte)